

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

Kapitel: Der Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen und die unmittelbaren Folgen

Autor: Pfyl, Othmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30. Der Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen und die unmittelbaren Folgen

(Oktober/November 1833)

Mittwoch abend, den 23. Oktober 1833, starb in St. Gallen Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein nach längerer Krankheit im 73. Lebensjahr. Nach den Exequien in der Kathedrale wurde der Leichnam am Samstag nach Chur überführt und am darauffolgenden Montag in der dortigen Bischofskirche feierlich beigesetzt.

Die protestantisch-konservative «Bündner Zeitung» berichtete ausführlich über die Tage der Trauer in Chur¹ und hielt in einem längeren Nachruf² fest, daß der Verstorbene während fast 40 Jahren, «länger als jeder seiner Vorgänger», über das Bistum Chur regierte. Es sei eine schicksalsvolle Periode gewesen, denn nicht weniger als zur Zeit der Reformation und zu Anfang des 17. Jahrhunderts hätten heftige Stürme in Staat und Kirche auch den bischöflichen Stuhl von Chur erschüttert. «Bekannt ist», fährt das in Chur erscheinende Blatt fort, «daß während dieser Periode in Folge der französischen Staatsumwälzung das Hochstift einen großen Theil seines Sprengels und seines außerhalb Graubünden gelegenen Vermögens eingebüßt hat; bekannt sind die persönlichen Leiden, die in mehrfacher Gestalt den nun zur Ruhe eingegangenen Kirchenfürsten betroffen haben; bekannt auch die für ihn wenig erfreulichen Früchte aus der 1824 zu Stande gekommenen Errichtung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen. Aber eben so bekannt ist hier allgemein, daß Carl Rudolf unter allen Schlägen des Schicksals mit unerschütterlichem Ausharren sein bischöfliches Hirtenamt führte und als Mensch und Biedermann stets und allgemein die Liebe seiner näheren Umgebung, die persönliche Zuneigung und Hochachtung nicht bloß bei der Mehrzahl seiner kirchlichen Heerde, sondern auch bei allen Protestanten, die ihn näher kannten, sich erworben und bis zu seinem Lebensende bewahrt habe.» Die «Bündner Zeitung» schließt ihre Würdigung von Bischof Karl Rudolf mit den Worten: «Was er für diese Diözese als ein eifriger Hirte gewirkt und erstrebt, was er erlitten und wie er für seine Kirche gegen schwere Anfeindungen mit Muth und Treue gekämpft habe, kann hier nicht erzählt und beurtheilt werden. Sein freigewordener Geist steht nun vor Gottes Thron, seine Asche ruhe im Frieden des Herrn!»³

Die Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung» war über dieses Urteil in einem protestantischen Blatt, wie sie betonte, ergriffen und dachte mit «unnennbarer Wehmuth» an jene katholischen Laien und Geistlichen, die «nichts Besseres zu thun wußten, als diesen schon durch sein Greisenalter ehrwürdigen Mann noch auf dem Todtbette auf die roheste Weise anzufinden».⁴

In St. Gallen äußerte man sich kürzer und distanzierter zum Tod des Oberhirten. Landammann Baumgartner hielt in seinem «Erzähler» fest: «Der H. Fürstbischof von Chur und St. Gallen...war ein trefflicher Mensch, hatte aber seine Bestimmung

¹ Nr. 86 vom 27. Okt. und Nr. 87 vom 30. Okt. 1833.

² Nr. 86 vom 27. Okt. 1833.

³ Teilabdruck bei Hurter I 551.

⁴ SKZ Nr. 44 vom 2. Nov. 1833 - Nach Greith (Allg. Grundzüge 58) hat Felix Helbling, der «das Rauchfaß an den Regierungsdegen umgetauscht, seinem Oberhirten Gift nachgespien, mit seinem hingeschiedenen Schatten gekämpft und mit seinen Todtengenieben vor der gaffenden Menge Possenspiel getrieben».

verfehlt; der Kanton St. Gallen eben so, als er sich die bekannte Bulle aufheften ließ.»⁵ Ein ähnliches Urteil fällt die «St. Galler Zeitung». Zur Überführung der Leiche nach Chur meinte dieses radikale Blatt: «Der sel. Bischof wollte demnach nicht da ruhen, wo ihm in seinem Leben so viel Bitteres begegnete. Man hätte den hohen Leichnam wenigstens so vertheilen können, daß sein Herz, welches immer gut österreichisch war, nach Böhmen,⁷ und sein Kopf, der ohnehin stets in Chur sich befand – nämlich sein Kanzler [Baal] – nach Chur geschickt worden, der Rumpf hingegen, welcher dem Kanton St. Gallen wenig nützte, wohl aber sehr viel kostete, in St. Gallen geblieben wäre. Das wäre recht und billig gewesen.»

Der Redaktor des «Freimütigen», Joseph Anton Henne, erinnerte in seinem Nachruf⁸ vor allem an die «Unglücksjahre des Sieges der Restauration», als es der mit der Solothurner und Luzerner Aristokratie verbündeten Nuntiatur gelungen sei, «das uralte Bischthum Konstanz noch bei Lebzeiten Dalbergs, weil man über sein und Wessenbergs entschiedenes System erschrak, zu vernichten». Bei der Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen habe sich die St. Galler Regierung gleichgültig verhalten, obwohl sich in der Geistlichkeit aller Kapitel warnende Stimmen erhoben hätten.⁹ Nur die energische Protestation des Standes Graubünden, der über die acht Jahre dauernden Verhandlungen nie unterrichtet worden sei, habe die Bessergesinnten darüber hinweggetröstet. Sein Urteil über den verstorbenen Oberhirten faßte Henne in die Worte zusammen: «Bischof Karl Rudolf, der eine mehr adeliche als priesterliche Erziehung genoß, war ein im Umgang beliebter, der Lebensfreude offener Prälat. Auffallende Blößen in seiner Verwaltung waren Folgen des Kurialsystems und seiner – nie schweizerischen – Umgebung.»¹⁰

In einer späteren Ausgabe setzte sich der «Freimütige»¹¹ mit den Ausführungen der «Bündner Zeitung» auseinander. Der Verfasser, «ein Laie und Kantonsrath», hätte gerne geschwiegen, doch «wenn den Todten ein Lob gesendet wird auf Kosten der Lebenden und gegen die Wahrheit, so geziemt dem Freunde des Rechts und der Wahrheit, dagegen ohne heuchelnde Schonung die Stimme zu erheben». Der Kritiker erlaubt sich u.a. folgende Fragen: Wann war Bischof Karl Rudolf ein Vater der Armen und Kranken und besonders ein Freund der Erziehung und Erhebung des Volkes? Waren die Leiden, die der Bischof vor der Revolution erduldet, Leiden des Hirten für die Herde oder Leiden wegen irdischer Verluste und Parteigrundsätze? Stehen jetzt jene Teile Österreichs, die früher zu Chur gehörten, in kirchlicher Beziehung schlimmer da?

Der Kanton St. Gallen habe sich gegen seine geistliche Oberbehörde immer würdig benommen, hält der Kritiker fest. Wenn Bischof Karl Rudolf die Früchte nicht gefunden habe, die er suchte, so liege offenbar die Schuld an ihm. «Er verlangte a)

⁵ Erz. Nr. 86 vom 25. Okt. 1833.

⁶ SGZ Nr. 86 vom 26. Okt. 1833 - Verfasser des Artikels ist wahrscheinlich Felix Helbling.

⁷ Bischof Karl Rudolf wurde 1810 vom österreichischen Kaiser Franz I. zum infulierten Propst der Stiftskirche Wyschehrad bei Prag (s. IThK 10, 1281 f.) sowie zum Prälaten des Königreiches Böhmen ernannt. Ueberdies trug er folgende Titel: Fürst des Heiligen Römischen Reiches; Herr in Fürstenburg, Fürstenau und Schütteniz; Graf von Buol-Schauenstein.

⁸ Freim. Nr. 85 vom 25. Okt. 1833.

⁹ Vgl. S. 35.

¹⁰ Einflußreiche Mitarbeiter des Bischofs waren: Generalvikar Georg Schlechtleutner (1735-1810), Tiroler; Kanzler Johann Joseph Baal (1754-1844), Vorarlberger; Regens Gottfried Purtscher (1767-1830), Tiroler; Domsextar Johann Battaglia (1779-1843), Bündner. Siehe Mayer II 626.

¹¹ Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833.

sogleich im Anfang die Kollaturen alle, welche dem katholischen Administrationsrath übertragen sind; b) ein Gericht über Matrimonialia, ganz gegen unsere frühere und jetzige Verfassung; c) Einsicht und Einfluß in das Erziehungswesen, wie es der Staat nie zugeben kann und konnte, und noch manches anderes Untergeordnetes. d) Die Bestellung des Domkapitels kam so, daß es viele Redliche im Lande ärgerte und die Leitung unserer Diözese ganz in die Hände von Mönchen und Ausländern kam. e) Während acht Jahren hat er nie eine Visitationsreise gemacht, den kleinsten Theil gefirmt, und *keiner seiner Diözesanen hörte ihn auch nur einmal das göttliche Wort verkünden.* f) Das Seminar war unter dem Provisorium Hrn. Gölldlins nie in einem so traurigen Zustande als jetzt, und wenn die Priesterbildung so fort dauerte, hätten wir bald einen Flug von Fanatikern und Zeloten, hämisch gegen alle Verbesserung und erschwerend die Stellung auch bürgerlicher Beamter. g) Die Gesamtgeistlichkeit bat um eine Synode; sie wurde mit einem Hofbescheid auf günstige Zeiten abgewiesen. Schrieben einzelne Kapitel, so wurden sie barsch zurückgewiesen. Und wie einer der edelsten Männer und Priester der Diözese inquirirt und suspendirt wurde, ist allbekannt; bekannt, wie man mit Exkommunikations- und Suspensionsbullen drohte und Rom dieses alles verwirrende, heillose Treiben und Ketzerjagen billigte und durch seine Nuntiatur unterstützte.»¹²

Ganz ähnliche oder gleiche Kritiken hatten Alois und Christophor Fuchs noch im Frühsommer 1833 vorgebracht.¹³ Nach dem Tod des Bischofs wurden diese wiederholt,¹⁴ doch Alois Fuchs wollte schließlich nicht «im kleinlichten Rachgefühl» verharren, sondern eine «der schönsten Regeln der Humanität» befolgen: Über die Toten soll man nur Gutes reden (*De mortuis nil nisi bene*).¹⁵

Wie früher dargelegt (S.39), gab das Katholische Großratskollegium des Kantons St. Gallen dem Administrationsrat am 14. Juni 1830 den Auftrag, «bei schicklich findender Zeit dahin zu wirken, daß das Bistum St. Gallen, auch im Haupte von dem zu Chur getrennt, auf Vakantwerdung des bischöflichen Sitzes einen eigenen Bischof erhalte».¹⁶ Am 7. Mai 1831 wies der Administrationsrat das Oberhaupt der katholischen Kirche darauf hin, daß sich im nunmehr sechs Jahre alten Bistum St. Gallen die bereits früher «gefühlten Mißverhältnisse» verschlechtert hätten. Die Exekutive der St. Galler Katholiken legte deshalb dem Heiligen Vater in allem Gehorsam die Bitte vor, «uns durch ein päpstliches Breve dahin zu erfreuen, daß auf das Absterben unseres jetzigen Fürstbischofs das st. gallische Bistum auch im Haupte von Chur getrennt und für sich unabhängig, wie jedes andere freie Bistum, jetzt schon erklärt und das Domkapitel zu St.Gallen ermächtigt sei, auf den vorgeannt eingetretenen Todesfall aus seiner Mitte den künftigen st. gallischen Bischof

¹² Auch strengkirchliche Kreise äusserten sich kritisch. Nuntius Filippo de Angelis berichtete am 15. Sept. 1832 nach Rom, daß Bischof Karl Rudolf durch seine Art sogar das Vertrauen der Gutgesinnten verloren habe (Hanselmann 94). «Die Person des Bischofs kannten die Wenigsten», schreibt Friedrich Hurter (Befeindung I 533). «Sie fühlten sich nicht zu demselben hingezogen; sie betrachteten ihn als einen Fremden. Sein Reichsfürstentitel mochte mancher demokratischen Gesinnung nicht zusagen.» Und Johannes Oesch muß gestehen, «daß die Diözesanverwaltung zur Zeit des Doppelbistums manches zu wünschen übrig ließ» (Miser 62). Vgl. S.58 f.

¹³ A. Fuchs, Wünsche 123; Chr.Fuchs, Suspension 149.

¹⁴ A. Fuchs in der AZ Nr.104 vom 28. Dez. 1833 (Vergleichung und Frage/Sarganserland; Originale der beiden Artikel in der Kantonsbibliothek AR, Trogen); Glauben I 342. Vgl. Biogr. A.Fuchs I 209 f.

¹⁵ Glauben I 343.

¹⁶ Vgl. S.39 - Zur folgenden Darstellung s. bes. (chronologisch): Hurter I 551-558; Henne, Darstellung 78-82; Henne-Amrhyn 259 ff.; Baumgartner, St.Gallen III 132-136; A.Baumgartner, Biogr. 102 f.; Fehr 164-168; Gschwend 195-210; Holenstein 11 ff.; Meile 34 f.; Iten I 460 ff.; Hanselmann 135-150.

nach kanonischer Vorschrift zu wählen».¹⁷ Die römische Kurie ließ dieses Schreiben unbeantwortet. Die Unzufriedenheit mit dem kirchlichen Zustand wuchs aber weiter an.

Landammann Baumgartner glaubte nicht, daß Rom nach dem Tod von Bischof Karl Rudolf den Wünschen St. Gallens in genügendem Masse Rechnung tragen werde. In ihm reifte deshalb der Entschluß, die päpstliche Kurie vor vollendete Tatsachen zu stellen. Als sich der Gesundheitszustand des Bischofs zusehends verschlechterte, schrieb er seinem Zürcher Kollegen Heß: «Wenn's eine Veränderung gibt, wage ich einen *Hauptschlag in aller Eile* und mache dem Bisthum den Garaus. Einsweilen bleibe ich Mäuschen still und gedenke der Sache selbst im Erzähler mit keiner Sylbe.»¹⁸ Radikale Geistliche und Laien dachten ähnlich oder gleich.¹⁹

Die vom allgemeinen Großen Rat am 11. Juni 1833 ernannte Neunerkommission hatte Präsident Baumgartner Anfang Oktober auf den 24. dieses Monats zur ersten Sitzung einberufen.²⁰ Wegen des am Vorabend eingetretenen Todes von Bischof Karl Rudolf wurde begreiflicherweise der neuen Lage im «Halbbistum» St. Gallen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.²¹ Die große Mehrheit der Kommissionsmitglieder – allen voran Baumgartner – vertrat die Auffassung, daß das Doppelbistum Chur-St. Gallen auf keinem rechtlichen Fundament beruhe, da die Bistumsbulle von 1823, entgegen der ausdrücklichen Forderung des konfessionellen Gesetzes vom 3. April 1816, vom Großen Rat des Kantons St. Gallen nie sanktioniert worden sei.²² Der ungesetzliche, bloß faktische Zustand müsse deshalb beseitigt werden.

Baumgartner handelte nach dem Grundsatz «Jetzt oder nie!» und wollte, «daß das Eisen geschmiedet werde, solange es warm ist».²³ Er ließ deshalb das Katholische Großratskollegium durch Expressboten bereits auf Montag, den 28. Oktober 1833, – es war der Beerdigungstag des Bischofs – zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In einer längern Rede²⁴ hielt der Präsident dieses katholischen Parlamentes fest, daß das Doppelbistum Chur–St. Gallen wegen mangelnder Sanktion durch den Staat auf keiner rechtlichen Grundlage beruhe und mit dem Tod des Bischofs auch faktisch erloschen sei. Aufgabe der katholischen Großräte sei es nun, «frei und ohne die Fesseln bisheriger totgeborener Einrichtungen» das Gebäude neu zu ordnen. Die kirchlichen Institutionen müßten wie alle öffentlichen «Anstalten» Ergeb-

¹⁷ Gschwend 183 f.

¹⁸ Baumgartner an Hess, 19. Okt. 1833 (Spieß 295 f.).

¹⁹ Briefe an Baumgartner (1833): F. Helbling, 23. Okt. (A. Baumgartner, Biogr. 102); Chr. Fuchs, 25. Okt. (Hanselmann 137); J. A. Wirth, 27. Okt. (Spieß, Regeneration II 174); Melchior Diethelm, 28. Okt. (Spieß, Regeneration II 186 f.); J. A. S. Federer, Ende Okt. (Spieß, Regeneration III 112).

²⁰ Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833 – Baumgartner weilte nach Beendigung der Junisession des St. Galler Großen Rates bis Ende September an der Tagsatzung in Zürich (mit Unterbrüchen). Siehe A. Baumgartner, Biogr. 95 ff., 102; Spieß, Baumgartner-Heß 281-289; NAF, Baumgartner an Fuchs, 14. Sept. 1833.

²¹ Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833; Henne-Amrhyn 259.

²² «Indem aber der Große Rat am 21. Juni 1824 die Regierung beauftragte, die päpstliche Bulle nur für den katholischen Teil des Kantons in Vollzug treten zu lassen, machte er nachträglich von seinem Sanktionsrechte Gebrauch, so daß das Bistum St. Gallen und seine Vereinigung mit Chur auch vom staatlichen Gesetzgeber als zu Recht bestehend anerkannt war» (Hermann Cavelti, Die Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Diss. iur. Fribourg, Rorschach 1926, 29 f.). Vgl. Hurter I 553 f.; Gschwend 199, 203 ff.; Meile 34.

²³ Baumgartner an Heß, 25. Okt. 1833 (Spieß 300).

²⁴ Hanselmann 138.

nis des freien Willens sein und den Bedürfnissen des Volkes entsprechen. Die Staatsbehörden hätten die Pflicht, die bürgerlichen Rechte des Volkes zu schützen und darüber zu wachen, daß die kirchlichen Einrichtungen auch den kirchlichen Satzungen entsprechen. Hauptbedingungen für eine Neugestaltung der Bistumsverhältnisse seien folglich die Aufnahme des katholischen Konfessionsteils in einen Metropolitanverband und die förmliche Gewährleistung der Abhaltung von Synoden.

In der anschließenden Diskussion wies der konservative Regierungsrat Reutti darauf hin, daß nach katholischem Kirchenrecht der Papst allein Bistümer errichten und Bischöfe wählen könne. Auch er wünsche für den Kanton St. Gallen ein eigenes Bistum, doch das Doppelbistum Chur-St. Gallen ruhe auf einer rechtlichen Grundlage. Eine Abänderung könne nur durch Verhandlungen mit Rom erreicht werden. Redaktor Henne wandte sich gegen das alleinige Recht des Papstes, Bischöfe zu bestellen. Über 100 Jahre lang habe das Volk und während mehr als 1100 Jahren hätten die Kaiser die Bischöfe gewählt, was auch jetzt noch in Österreich der Fall sei.²⁵

Die stark liberal-radikale Legislative der St. Galler Katholiken faßte hierauf mit überwältigendem Mehr oder einstimmig acht Beschlüsse, von denen die drei wichtigsten wiedergegeben seien:²⁶«Die bishümlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils von St. Gallen sollen, mit Beachtung der Bedürfnisse des katholischen Volkes, umgestaltet und neu gegründet werden, und zwar ohne alle Rücksicht auf den aus der päpstlichen Bulle vom 2. Juli 1823 hervorgegangenen Zustand, welche Bulle, wegen Abgang der ausdrücklich vorgeschriebenen Sanktion des Staats, als nicht bestehend angesehen und erklärt wird» (Art. 1). – «Als Grundbedingungen für die künftige Gestaltung der bishümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils werden schon jetzt festgesetzt: a) Daß der katholische Kantonstheil – sey es, daß er zu einem eigenen Bisthum gestaltet oder einem andern Bisthum einverleibt würde – in einen Metropolitanverband aufgenommen werde; b) Daß die durch unwidersprechliche Kirchensatzungen gebotene Einführung, Organisation und Abhaltung der Synode förmlich gewährleistet werde» (Art. 4). – «Es soll sogleich für ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils Vorsorge getroffen werden. Zu diesem Ende wird das einstweilen noch provisorisch in Funktion bleibende Domkapitel, aus einem unverzüglich einzureichenden dreifachen Vorschlage des Administrationsraths, einen Bisthumsverweser ernennen» (Art. 6).

Die Aufhebung des Doppelbistums wurde im Kanton St. Gallen allgemein begrüßt, denn weder im Klerus noch im Volk konnte dieser «große Unglücksgedanke»²⁷ – eine «kirchliche Mißgeburt»²⁸ – Anklang finden. Von verschiedenen Seiten trafen Dankadressen an das Katholische Großratskollegium ein. So zeigten sich zahlreiche katholische Einwohner von Rapperswil überzeugt, «daß solche Beschlüsse und ihre kräftige Handhabung bei thätiger Ausführung geeignet sind, die Inter-

²⁵ Freim. Nr. 87 vom 30. Okt. 1833 - Ueber die Rechte der Laien, «die Bischöfe mitzuwählen», schreibt A.Fuchs in *Glauben* II 231-284. Siehe: Johann Baptist Villiger, *Wahl und Ernennung der Bischöfe im Lichte der Geschichte*, SKZ 139 (1971) 481-484 und 495-497 (Lit.).

²⁶ *Gesetzes-Sammlung des Kantons St.Gallen*. Von 1803-1839. Erster Band. Amtliche Ausgabe, St.Gallen 1842, 305 f.

²⁷ Karl Greith in *Allg. Grundzüge* 53 (Vgl. S. 38).

²⁸ Alois Fuchs im «Gärtner» Nr. 2 vom 15. Juli 1835.

essen und unwidersprechlichen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren».²⁹ Vertreter der katholischen Geistlichkeit erwarteten anstelle des Doppelbistums «solche bistümliche Einrichtungen, wie sie nicht nur den kanonischen Konstitutiven der katholischen Kirche, sondern auch den besonderen Umständen und Bedürfnissen unseres Landes und dem Wunsche aller Denkenden und Bessern im Volke entsprechen».³⁰

Das Vorgehen der katholischen Großräte war freilich ganz ungewöhnlich. Ein solcher Schritt gegen eine päpstliche Bulle wurde in der katholischen Schweiz wohl noch nie gewagt.³¹ «Es war das Radikalste, was wir je in St. Gallen gemacht», gestand Baumgartner unumwunden zu.³² Noch im Alter zeigte er sich davon überzeugt, daß der Beschluß im wesentlichen den Bedürfnissen des Landes entsprach und gegenüber den sanktgallischen Gesetzen und Verordnungen «wohlberechtigt» war. Er «war und blieb aber ein unberechtigter, daher verwerflicher Machtspruch gegenüber dem heil. Stuhl», fügte Baumgartner unmißverständlich hinzu.³³ Der Nuntius protestierte denn auch energisch gegen die einseitige Aufhebung eines mit dem Papst abgeschlossenen Vertrages, der vom Staat sanktioniert worden sei.³⁴ Im Urteil von Regierungsrat Falk machte dieses kühne Unternehmen die St. Galler vor allen Völkern und Fürsten Europas «der Verletzung eines feierlichen Vertrages und der Ehrerbietungslosigkeit gegen das Oberhaupt unserer Kirche schuldig».³⁵

Bereits einen Tag nach den denkwürdigen Beschlüssen vom 28. Oktober 1833 stellte der Katholische Administrationsrat dem sanktgallischen Domkapitel einen Dreiervorschlag zur Wahl des Bistumsverwesers zu. Die ausschließlich freisinnig besetzte Exekutive der St. Galler Katholiken hatte drei ebenso freisinnige St. Galler Geistliche für dieses hohe Amt als würdig befunden: Stadtpfarrer Christophor Fuchs, der Mitte September als Professor der Theologie nach Luzern berufen worden war; Johann Nepomuk Brägger, Pfarrer von Kaltbrunn und Bischöflicher Kommissar im Kapitel Uznach; Joseph Anton Blattmann, Pfarrer von Bernhardzell, Dekan des Kapitels Gossau und Residentialkanoniker.

Das Domkapitel hielt sich an die Vorschrift des Konzils von Trient, innerhalb von acht Tagen nach dem Tod des Bischofs einen Kapitelsvikar als seinen Stellvertreter zu bestellen.³⁶ Als solcher konnte von den Vorgeschlagenen zum voraus nur

²⁹ Abdruck des Schreibens vom 4. Nov. 1833 in der SGZ Nr. 94 vom 23. Nov. 1833. In derselben Ausgabe der «St. Galler Zeitung» ist auch ein Gedicht von F.J.A.Fornaro veröffentlicht, betitelt: Meine Empfindungen, als ich den Beschluß des kath. Gr. Rathes vom 28. Okt. d.J., betreffend die Aufhebung der Institutionsbulle des Bisthums Chur und St.Gallen etc., vernahm.

³⁰ Hanselmann 139 - Konstitutiven: Bestimmungen im kirchlichen Grundgesetz.

³¹ Henne, Darstellung 79.

³² Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 305).

³³ Baumgartner, St. Gallen III 133.

³⁴ Die Note vom 10. Nov. 1833 an den Administrationsrat und das Kath. Grossratskollegium ist in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlicht worden (Nr.49 vom 7. Dez. 1833).

³⁵ Zit. bei Gschwend 205 - K.Greith (Allg. Grundzüge 76) spricht von einem willkürlichen, F.Gschwend (S.198) von einem schimpflichen Vertragsbruch. Vgl. Hanselmann 140 f.

³⁶ 24. Sitzung, 16. Kap. von der Verbesserung (s. Egli 264). Die diesbezügliche Bestimmung in der Bulle vom 2. Juli 1823 ist bei Gschwend (S.464 f.) wiedergegeben.

Domherr Blattmann berücksichtigt werden. Am 30. Oktober 1833 fand die Wahl statt, überraschenderweise unter Ausschluß der nichtresidierenden Domherren.³⁷ Blattmann – von betont liberaler Gesinnung – soll die ihm angetragene Würde abgelehnt haben.³⁸ Aus dem «Konklave» ging schließlich der gemäßigt liberale Domherr Zürcher, Regens des Priesterseminars und Erziehungsrat, als neuer Kapitelsvikar hervor.³⁹ «Hr. Zürcher machte die dringendsten Vorstellungen dagegen. Er bemerkte, wie ungerne es die Behörden haben würden, wenn man ihre Vorschläge nicht berücksichtige. Er forderte das Collegium auf, einstimmig und per acclamationem den vorgeschlagenen Residentialdomherrn, Dekan Blattmann, zu wählen und gab nun auch öffentlich diesem sein Votum. Allein: alles umsonst!»⁴⁰

Die Wahl Zürchers kam dem Nuntius sehr ungelegen. In seinem Bericht an das päpstliche Staatssekretariat bezeichnete er den Gewählten als einen Sympathisanten Wessenbergs und heimlichen Anhänger der Grundsätze von Alois Fuchs.⁴¹ Der römischen Kurie schlug er deshalb vor, die Wahl zu kassieren und eine Neuwahl zu verlangen oder einen Apostolischen Vikar, eventuell einen Bischof zu bestimmen. Für den Katholischen Administrationsrat waren die Person Zürchers und dessen Grundsätze durchaus annehmbar.⁴² Der Wahl zum Kapitelsvikar konnte er aber nicht zustimmen, da das Domkapitel einen von den katholischen Volksvertretern gefaßten Beschluß (Art. 6) einfach ignoriert hatte. Auch Baumgartner hatte an Zürchers Person «von jeher nichts auszusetzen gefunden».⁴³ Über dessen Verhalten im Domkapitel war er nun aber ungehalten. In seinen Augen hätte Zürcher «Mittel gehabt, sich vor der Wahl mit dem Administrationsrath zu verständigen».⁴⁴ Nun sah er sich und die katholischen Behörden vor der Öffentlichkeit bloßgestellt. Eine Anerkennung Zürchers war ihm deshalb nicht zuzumuten,⁴⁵ trotz eines Ratschlages von Freund Heß.⁴⁶ «Die Weigerung des Kapitels, einen der drei Vorgeschlagenen zu ernennen», bezeichnete Baumgartner als Dummheit, die ihn nötige, «gegen das

³⁷ Nach Baumgartners «Erzähler» wurden diese Domherren, auch Ruralkanoniker (*canonici foranei*) genannt, acht an der Zahl (s. Meile 137), zwar zur Wahl einberufen, dann aber das Stimmrecht von den sechs Residentialkanonikern (*canonici residentiales*) aberkannt. (Residierende Domherren waren: Müller-Friedberg, Haffner, Wick, Scherer, Blattmann und Zürcher; Ildephons von Arx, Stiftsbibliothekar, starb am 16. Okt. 1833.) «Das Benehmen gegen sie war um so auffallender, als die abrogirte Bulle diesfalls nichts bestimmte und der abgeschiedene Bischof als solcher hierüber nichts willkürlich festsetzen konnte, auch zweifelsohne das kathol. Gr. Rathskollegium die Wahl des Bisthumsverwesers dem gesammten Domkapitel überlassen wollte» (Erz. Nr. 91 vom 12. Nov. 1833).

³⁸ Gemäß Schreiben von Dompropst Müller-Friedberg an den Administrationsrat (30. Nov. 1833). An der Sitzung des kath. Großen Rates vom 20. Nov. 1833 widersprach ein Mitglied dieser Darstellung. Blattmann habe nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten; die «Herren» hätten ihm ins Gesicht gesagt, daß sie ihn schon deswegen nicht wählen wollten, weil er vom Administrationsrat vorgeschlagen worden sei. Ein anderer kath. Großrat bestätigte diese Version; sie wurde, dem Willen der Mehrheit entsprechend, ins Protokoll aufgenommen (Freim. Nr. 93 vom 22. und Erz. Nr. 94 vom 22. Nov. 1833).

³⁹ Zürcher soll erst im vierten Wahlgang mit vier Stimmen gewählt worden sein (Erz. Nr. 91 vom 12. Nov. 1833).

⁴⁰ A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 13 vom 25. März 1836.

⁴¹ Hanselmann 142.

⁴² Gschwend 200; Administrationsrat J. A. Wirth an Baumgartner, 1. Nov. 1833 (Spieß, *Regeneration II* 177 f).

⁴³ Erz. Nr. 94 vom 22. Nov. 1833.

⁴⁴ Baumgartner an Federer, 14. Nov. 1833 (*Vadiana S 5 p*).

⁴⁵ Baumgartner an Heß, 14. Nov. 1833 (Spieß 318).

⁴⁶ Heß an Baumgartner, 10. Nov. 1833 (Spieß 314).

sonst unangefochtene Kapitel» ernster und strenger vorzugehen,⁴⁷ d.h. «zunächst die Mönche alle zu beseitigen», vor denen Alois Fuchs erscheinen mußte und die den Wünschen der katholischen Behörden nicht willfahren wollten.⁴⁸ Die Berichte und Anträge der von ihm präsierten Neunerkommission lieferten ihm zu diesem Zweck eine «formidable Ladung».⁴⁹

Diese Kommission, die am 24. Oktober 1833 zum erstenmal zusammentrat, hatte Ende Oktober und Anfang November zunächst auftragsgemäß das Schutzgesuch von Alois Fuchs geprüft und Anträge an den allgemeinen Großen Rat ausgearbeitet.⁵⁰ Es brauchte «viel Hin- und Herrathens, um das Alles auszumitteln».⁵¹ Das von Henne verfaßte Gutachten wurde am 6. November abgeschlossen, dem Druck übergeben und den am 11. November zur ordentlichen Wintersession versammelten Großräten ausgeteilt.⁵² «In der Sache selbst war die Kommission bereits in der ersten Umfrage eines Sinnes. In der Art und Weise hingegen, wie dem um Schutz Flehenden zu entsprechen und wie ihm sein Rekurs an die Synode zu eröffnen und die Wiedereinsetzung in seine Priesterwürde zu bewerkstelligen sei, stellten sich der Kommission in dem damaligen Zustande der bischthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg» (S.6).

Einzelne Mitglieder der Neunerkommission betrachteten die Bulle von 1823 als gesetzlich und wollten deshalb die Fuchssche Angelegenheit dem Katholischen Großratskollegium überlassen. Die große Mehrheit sah aber im Doppelbistum keine rechtlich verankerte Schöpfung, denn «ewige Rechte» der Vernunft könnten durch keinen päpstlichen Erlaß aufgehoben werden (S.7). Die von Konstanz erlassenen Verordnungen habe weder die Staats- noch die Kirchenbehörde im gegenseitigen Einverständnis zurückgezogen. «In jenem unvergesslichen Bischthume, das noch im Herzen jedes edeln Katholiken lebt und das in seinem segensreichen apostolischen Walten sowie in seiner treuen Wechselwirkung mit den Staatsbehörden ein Muster für alle Zeiten bleiben wird, bildeten die Kapitel mit ihren Dekanen kleine Gemeinden mit unantastbaren Rechten, die nie vornehm übergegangen wurden. Jene Kuria, ferne davon, das innere Geistesblühen eines harmlosen Priesters, dessen ganzes Leben ein Spiegel für die Seinen ist, vornehm zu knicken und zu erdrücken, nahm solche Geistliche männlich in Schutz, welche durch Neider bei dem Nuntius oder in Rom verleumdet und verketzert wurden» (S.7 f.). Henne erinnert

⁴⁷ Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 305 f.).

⁴⁸ Wie Anm. 44.

⁴⁹ Baumgartner an Eduard Pfyffer, 2. Nov. 1833 (Spieß, Regeneration I 296).

⁵⁰ Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833.

⁵¹ «Ich mußte mehrere Sitzungen der Kommission halten, da Henne zwar gut im Historischen ist, dann aber, wenn's zu Anträgen oder zur Vollziehung kommt, nicht mehr Bescheid weiß» (Baumgartner an Heß, 14. Nov. 1833; Spieß 319).

⁵² Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 306) – «Bericht und Anträge der am 11. Juni 1833 ernannten Neuner-Kommission in kirchlichen Dingen. Erste Abtheilung» (28. S.), veröffentlicht in: Der Gärtner 1833, Nr. 7 und 8; Schweizerischer Republikaner 1833, Nr. 97, 98, 102 und 103; SKZ 1833, Nr. 47 und 48.

an die Abberufung von Pfarrer Heckelsmüller (1812)⁵³ und an die Entfernung von Professor Dereser (1814), der «seine Ansicht noch viel schärfer als Fuchs in die Welt hinausgestellt» habe (S.8).⁵⁴

Die Diener des geistlichen wie des weltlichen Absolutismus würden unablässig versuchen, ihrem System zum Siege zu verhelfen. Fuchs und seine Freunde hätten sich, ihrer Weihe und Sendung eingedenk, «auf den rühmlichen Pfad gewagt, den die Konzilien zu Konstanz und Basel betreten; auf den Pfad der deutschen Geistesfreiheit und religiösen Volkserhebung; auf den Pfad, auf dem Dalberg und Wessenberg Opfer wurden» (S. 16).⁵⁵ Das Losreissen der sanktgallischen Anteile vom Bistum Konstanz (1814), der Anschluß an Chur (1819) und eine widerrechtlich eingeführte Bulle (1823) seien lauter Siege einer fremden Übermacht und Niederlagen jener Landeskirchenrechte, welche die alten Eidgenossen, «die man vorzugsweise die Frommen, die Beschützer der Kirche nannte» (S. 16), gegen jedermann so besonnen verteidigt hätten. Die Verurteilung von Prof. Alois Fuchs sollte dem Werk die Krone aufsetzen. Dieses Verdikt habe ja nicht einfach einen harmlosen Priester, sondern den sanktgallischen Klerus treffen wollen.

Der Bericht der Neunerkommission führt hierauf jene Handlungen der bischöflichen Kurie an, in denen sie «einstimmig ebenso viele Eingriffe in unsere Verfassung und die Rechte des Staates sieht und die mit der Suspension eine und dieselbe Kette von Versuchen bilden, sich über Staat und Gesetz zu stellen» (S. 18 f.). Genannt werden u.a. die Unterdrückung der Synodalbestrebungen der St. Galler Geistlichkeit (16. März 1832); der Eingriff in die Rapperswiler Rosenkranzgeschichte (14. Dezember 1832); das Verbot einer öffentlichen Druckschrift von Alois Fuchs (8. März 1833), das die in der Verfassung garantierte Pressefreiheit verletze; das Ignorieren der obersten Staatsbehörde, «die in jedem erlassenen Strafakt soll prüfen können, ob nicht ein Bürger gekränkt, ein Gesetz verletzt wird» (S.21); der Eingriff in das Kollaturrecht der Stadt Rapperswil (27. März 1833); die Verwahrung an den St. Galler Großen Rat (7. Juni 1833).

Die Neunerkommission stellte hierauf dem allgemeinen Großen Rat acht Anträge, von denen jener betreffend Alois Fuchs folgenden Wortlaut hatte: «In Betracht der formwidrigen Prozedur durch Beurtheilung einer Druckschrift – mit Umgehung der Staatsbehörde und des ordentlichen Richters – und der stattgefundenen

⁵³ Bei dieser Abberufung spielten neben sachlichen Gegensätzen (Ringens zwischen Aufklärung und Tradition sowie Auseinandersetzung zwischen staatlicher und kirchlicher Obrigkeit) persönliche Rivalitäten und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Gretzenbach SO und den Chorherren des Stiftes Schönenwerd eine entscheidende Rolle. Siehe Franz Wigger, Die Abberufung von Alois Heckelsmüller als Pfarrer von Gretzenbach, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 33 (1960) 218 – 226.

Alois Heckelsmüller (1767–1814) aus dem Allgäu, Konventuale der Benediktinerabtei Weingarten, 1803 säkularisiert, war Lehrer in Ermensee LU, Kaplan in Müswangen LU, Frühmesser in Lachen (1805), Stiftskaplan in Schönenwerd, 1811 Pfarrer in Gretzenbach, schließlich Pfarrer in der Nähe von Mainz. Als gemäßigter Aufklärer bekämpfte er Missstände in der Volksfrömmigkeit (s. Wigger).

⁵⁴ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 64–69.

⁵⁵ Auf den sog. Reformkonzilien des 15. Jh. (auf deutschem Boden Konstanz und Basel) wurde die im 14. Jh. ausgebildete Lehre von der Oberhoheit eines allgemeinen Konzils über den Papst (Konziliarismus) angewandt (s. IThK 6, 532 ff. und 8, 1085 f.).

Eingriffe in das Benefizium und Kollaturrecht ist die gegenwärtige geistliche Oberbehörde gehalten, die Suspension vom Priester Alois Fuchs aufzuheben» (S. 28).⁵⁶

Der «Ungehorsam» des Domkapitels gegenüber den katholischen Behörden blieb nicht ohne Folgen. Auf Antrag des Administrationsrates faßte das katholische Kollegium am 19. November 1833 u.a. folgende Beschlüsse:⁵⁷ «Das provisorische Domkapitel, wie solches aus residirenden und nicht residirenden Kapitularen dermal noch besteht, ist als aufgehoben und aufgelöst erklärt» (Art.1). – «Die von dem Kapitel getroffene Wahl des Herrn Johann Nepomuk Zürcher zum Kapitelsvikar ist als ungültig erklärt» (Art.2). – «In Abänderung des Art.6 des Beschlusses vom 28. Oktober d.J. wird das Großrathskollegium selbst und sogleich aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser wählen, welcher Seiner Heiligkeit, dem Papst, zur Bestätigung gebührend präsentirt werden soll... Dieser Bisthumsverweser hat sich zwei geistliche Räte und einen Sekretär aus dem Klerus des Kantons zu wählen, welche Gewählte jedoch dem katholischen Administrationsrath genehm seyn müssen und von dem letztern ihre Entschädnisse erhalten» (Art. 4). Die Einwände von einigen Großräten blieben unbeachtet. Artikel 1 wurde mit 55 zu 25, Artikel 2 mit 60 zu 20 und Artikel 4 mit 64 zu 6 Stimmen angenommen. Der allgemeine Große Rat des Kantons St. Gallen erteilte den Beschlüssen vom 28. Oktober und 19. November die Sanktion, freilich nicht ohne Widerspruch von mehreren katholischen und auch protestantischen Großräten. Der Nuntius protestierte erneut, diesmal bei der Regierung des Kantons St. Gallen,⁵⁸ und auch sieben Domkapitularen legten gegen die Oktober- und Novemberbeschlüsse Verwahrung ein.⁵⁹

In Ausführung von Artikel 4 des Beschlusses vom 19. November 1833 schritt das Katholische Großratskollegium am folgenden Tag zur Wahl eines Bisthumsverwesers. Bereits im ersten Wahlgang wurde Regens Zürcher mit 41 von 77 Stimmen gewählt.⁶⁰ Die Dekane Blattmann, Schmid und Wölfle erhielten 14, bzw. 12 und 2

⁵⁶ Dieser Antrag wurde mit sechs zu drei Stimmen angenommen (alle übrigen einstimmig). Chorherr Geiger kam nach Prüfung dieses Berichtes zum Schluß, daß die Neunerkommission darauf tendiere, «die Freiheit der Kirche zu zernichten, sie unter das Joch der Territorial-Herrschaft zu beugen, allem Irrthum freien Lauf zu laßen und somit der katholischen Religion den Todesstoß zu versetzen» (SKZ Nr. 49 vom 7. Dez. 1833).

⁵⁷ Gesetzes-Sammlung 308 (vgl. Anm. 26).

⁵⁸ Die Note des Nuntius ist in der SKZ Nr. 50 vom 14. Dez. 1833 publiziert.

⁵⁹ Siehe u.a. SGZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833.

⁶⁰ Für Zürchers Wahl sollen vor allem seine Kollegen im Kath. Erziehungsrat – u.a. Henne (Präs.), Hungerbühler, Weder und Heinrich (Pfr. in Altstätten) – sowie Administrationsrat Andreas Rorschach, Pfr. in Bütschwil, geworben haben (Baumgartner an Heß, 24. Nov. 1833; Spieß 326). Baumgartner meinte, die kath. Großräte hätten «einen ziemlich mittelmäßigen Geistlichen» gewählt, «der nun als eine Art Juste-milieu gilt» (ebd.). Die «St. Galler Zeitung» schrieb bereits nach der Wahl Zürchers durch das Domkapitel: «Wir kennen den Genannten aus jahrelanger Erfahrung, aber sine ira et studio müssen wir glauben, daß er die von einem Bisthumsverweser erwarteten Eigenschaften und ganz besonders die in dieser Stellung vor Allem nothwendige Entschiedenheit und Festigkeit nicht besitze, und neben den Vorgeschlagenen schon gar nicht in Vergleich kommen kann» (Nr. 90 vom 9. Nov. 1833). Im Urteil der NZZ ließ sich Zürcher «nicht selten von konsequentem Handeln abschrecken» (Nr. 89 vom 6. Nov. 1833).

Stimmen.⁶¹ Somit war Zürcher vom Domkapitel – den kirchlichen Rechtsbestimmungen gemäß – zum Kapitelsvikar und vom Katholischen Großratskollegium in einem Akt von Selbsthilfe,⁶² aber ohne rechtliche Legitimation,⁶³ zum Bistumsverweser ernannt worden.⁶⁴ Zürcher erklärte Annahme der Wahl unter der Voraussetzung, daß der Apostolische Stuhl diese nach erfolgter Präsentation bestätigen werde. Er gab bekannt, daß er die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion im Kanton St. Gallen fortsetze, und zwar unter dem Titel «Vikar der Diözese St. Gallen». Die Führung dieses Titels – ein Kompromiß – wurde ihm vom katholischen Kollegium auf Antrag des Administrationsrates bewilligt.⁶⁵

Der neue Diözesanvikar war fest entschlossen, im Sinn und Geist von Dalberg und Wessenberg zu wirken.⁶⁶ Zu seinen Geistlichen Räten wählte er die Dekane Schmid und Blattmann, zu Suppleanten (Ersatzmänner) Federer, der eben zum Rektor des Katholischen Gymnasiums berufen worden war,⁶⁷ und Mark Aurel

⁶¹ Eine Stimme erhielten: Generalvikar Haffner; die freis. Geistlichen A.Fuchs, Chr.Fuchs und J.A.S. Federer; Vikar Karl Ziegler (!), Rapperswil; Joseph Anton Hogh (1767–1842), Pfr. in Wil; P. Joseph Eisenring (1782–1868), der wichtigste Initiant der Aufhebung des Klosters Pfäfers (1838), sowie der rad. Arzt und Politiker Karl Bärlocher. Zu der für Bärlocher abgegebenen Stimme – «ein Scherz, der in solcher Sache Unwillen erregte» (Freim. Nr. 93 vom 22. Nov. 1833) – meinte A.Fuchs: «Wenn ein Dragonerobert [Karl Rudolf] Bischof sein kann, so dürfte auch ein wissenschaftlich gebildeter Arzt eben so gut Bistumsverweser sein, und man muß wiederholt daran erinnern, wie in der römischen Bischofsfabrik Offiziere oft in kurzer Zeit zu Erzbischöfen avanciren...Karl Bärlocher hätte gewiß in wenig Wochen für Religion und Christenthum mehr geleistet als die Mönche in ihren zehn Jahren. Die Laien waren immer zu allen Kirchenstellen wählbar» (AZ Nr. 100 vom 14. Dez. 1833; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁶² Botschaft des Kath. Administrationsrates an das Kath. Großratskollegium, 15. Nov. 1833, zit. bei Gschwend 200 f.

⁶³ Fehr 167 Anm. 3.

⁶⁴ In der Sicht von A.Fuchs wurde Zürcher, «nach den uralten Volksrechten bei Bischofswahlen» (FrS Nr. 13 vom 25. März 1836), «von der ganzen, großen Bistumsgemeinde durch ihre Stellvertreter erwählt und aufgestellt». Diese große Gemeinde, die das Bistum St. Gallen bilde, habe bei einer so hochwichtigen Wahl weit mehr zu sagen als «vier alte Exmönche, die sich durch rein nichts als unkatholischen und unschweizerischen Sinn und Geist auszeichnen» (AZ Nr. 8 vom 26. Jan. 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁶⁵ Der Kapitelsvikar oder Kapitularvikar (*vicarius capitularis*) verfügt über die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt (ordentlich-stellvertretend), die keinen Einschränkungen durch das Kapitel, wohl aber gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Sein Amt erlischt, wenn der neue Bischof von der Diözese Besitz ergreift (IThK 5,1326 f.). Bistumsverweser ist kein Begriff des kath. Kirchenrechts (wie Kapitelsvikar, Apost. Vikar oder Apost. Administrator), sondern des sog. Staatskirchenrechts. Pius IX. verbot die Bestellung von Bistumsverwesern durch die Laiengewalt. «Er traf damit Eingriffe, die das Staatskirchentum besonders im Aufklärungszeitalter sich geleistet hat» (Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien-München 1970², 366; Näheres zur «außerordentlichen Diözesanregierung» s. bei Plöchl a.a.O. 365–372). Der «Freimütige» kommt nach Konsultation der «Folianten des Kirchenrechtes» zum Schluß, daß die Rechte und Befugnisse des Kapitelsvikars und des Bistumsverwesers ein und dieselben sein müssen (Nr. 94 vom 25. Nov. 1833).

⁶⁶ Baumgartner, St.Gallen III 135 – Vgl. die Willensäußerung von Generalvikar Haffner bei seinem Amtsantritt am 1. Jan. 1825 (S. 55).

⁶⁷ Federer an Baumgartner, Ende Okt. 1833 (Spieß, Regeneration III 111 f.); SGZ Nr. 99 vom 11. Dez. 1833; Henne, Darstellung 82.

Müller, Pfarrer von Goldach.⁶⁸ Federer wurde auch Sekretär des Geistlichen Rates⁶⁹ und Müller Regens des Priesterseminars. Dem Administrationsrat waren diese Geistlichen begreiflicherweise genehm.⁷⁰ Leitende Geister des neuen Gremiums wurden Schmid und sein Freund Federer.⁷¹ Die Geistlichkeit schloß sich immer mehr der neuen Führung an.⁷² Diese holte für jeden Schritt das staatliche Plazet ein. Die päpstliche Bestätigung, um die sich der Administrationsrat wie auch Zürcher persönlich bemühten, war freilich nicht zu erhalten.⁷³ Der Papst, «ohnehin in so Vieles verwickelt», ließ Zürcher aber «bis zur vorgenommenen Bischofswahl funktionieren, ohne über die Wahl des Domkapitels oder des katholischen Großen Rathes näher einzutreten».⁷⁴

Die vom Katholischen Großratskollegium beschlossene Auflösung des Domkapitels – und damit der Kurie – machte die Anträge der Neunerkommission an den allgemeinen Großen Rat des Kantons St. Gallen überflüssig. «So ging das Gutachten von selbst zu den Akten, und der Große Rat war der schwierigen Aufgabe überhoben», über einen «sehr geharnischten Bericht» zu beraten.⁷⁵ Die Neunerkommission stellte deshalb nach Erledigung des zweiten Auftrages – Prüfung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen – bezüglich des ersten den einmütigen Antrag, «die jetzige katholisch-kirchliche Oberbehörde im Kanton einzuladen, der Fuchsischen Sache alle Theilnahme zuzuwenden und im geeigneten Moment eine Revision der Suspensions-Prozedur anzubahnen».⁷⁶ Dieser Antrag wurde vom Großen Rat des Kantons St. Gallen bei Behandlung des Kommissionsberichtes (14. November 1834) einstimmig angenommen.⁷⁷

⁶⁸ *Mark Aurel Müller* (1797–1860) von Wil. 1816 Studium der Theologie in Landshut bei J.M. Sailer (mit Chr. Fuchs). 1819 vom Kath. Administrationsrat nach Münster (Westfalen) entsandt, um sich beim Direktor des dortigen Normalschul-Institutes, Bernhard Overberg (1754–1826, s. LThK 7, 1319) zum Lehrer-Instruktor ausbilden zu lassen (Baumgartner, St. Gallen II 506; Staerke 149). Nach der Ordination (1821) Kaplan in Wil und Schulinspektor. 1826 Pfarrer von Goldach; Sekretär des Kapitels St. Gallen-Rorschach. 1834 Regens des Priesterseminars St. Gallen (Nachfolger von J.N. Zürcher). 1841 bis zum Tod Pfarrer von Oberbüren SG. 1837 Großrat und Erziehungsrat. 1847 Ruralkanoniker und Geistl. Rat. Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten, von denen aber nur wenige im Druck erschienen sind. – Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 277 vom 4. Dez. 1860; NZZ Nr. 335 vom 30. Nov. 1860; Schöb 105; Lütolf 265; Oesch, *Mirer* bes. 96; Müller, *Uznach* 15 f., 18; Reg. bei Gschwend, Holenstein und Duft.

⁶⁹ Zürcher an Federer, 28. Dez. 1833 (Spieß, *Regeneration* II 210).

⁷⁰ Zu M. A. Müllers unentschiedener kirchlichen Richtung schrieb «Der Eidgenosse»: «Er ist ein glatter, zuckersüßer Höfling, der zu allen Systemen paßt, bald liberal spricht, bald pfäffisch handelt; der für alles Gründe, aber für nichts Grundsätze hat; der immer oben auf zu schwimmen weiß, wie ein Korkzapfen» (Nr. 60 vom 25. Juli 1836). Vgl. Oesch, *Mirer* 142 f. und Staerke 120, 136.

⁷¹ Baumgartner an Eduard Pfyffer, 6. Dez. 1833 (Spieß, *Regeneration* II 155).

⁷² Baumgartner an Eduard Pfyffer, 12. Dez. 1833 (Spieß, *Regeneration* II 157).

⁷³ Baumgartner an Heß, 20. Dez. 1833 (Spieß 360); Baumgartner, *St. Gallen* III 135; Henne-Amrhyh 261.

⁷⁴ A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 13 vom 25. März 1836 – Das Churer Domkapitel wählte am 29. Okt. 1833 Johann Georg Bossi (1773–1844) zum Kapitelsvikar. Gregor XVI. ernannte ihn am 19. Nov. 1834 zum Bischof von Chur und St. Gallen. Als die päpstliche Bestätigung vom 6. April 1835 in St. Gallen eintraf, trat Zürcher zurück (13. April 1835). *Helvetia Sacra* I/1 502.

⁷⁵ Baumgartner, *Schweiz* II 154.

⁷⁶ Anträge der am 11. Juni 1833 ernannten Neuner-Kommission über die Suspensionssache des Professors Aloys Fuchs und über die Feststellung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. Zweite Abtheilung, 22. April 1834.

⁷⁷ Henne-Amrhyh 269.